jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/7/5 92/10/0447

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;
AVG §46;
AVG §52;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/10/0061 E 2. Juni 1986 RS 8

Stammrechtssatz

Einer sachverständigen Äußerung in einem anderen Verfahren kann nicht von vornherein jede Relevanz abgesprochen werden.

Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes FachgebietGutachten Verwertung aus anderen VerfahrenBeweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100447.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at